



Bern, 6.04.2023

# Umsetzungsvorschlag: Einführung von Titelzusätzen für die höhere Berufsbildung: «Professional Bachelor» und «Professional Master»

## 1 Kontext

### Bessere Sichtbarkeit für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Die eidgenössischen Räte haben den Bundesrat im Frühjahr 2019 mit zwei thematisch identischen Motionen ([18.3392](#); [18.3240](#)) beauftragt, die Höheren Fachschulen (HF) besser zu positionieren. Das HF-System wurde deshalb in einem ersten Schritt umfassend analysiert. Im Jahr 2021 hat Bundesrat Guy Parmelin das Projekt «Positionierung Höhere Fachschulen» lanciert, basierend auf dem ermittelten Optimierungspotenzial sowie den damit verbundenen Grundsatzfragen.

Im Rahmen der anschliessend verbundpartnerschaftlich geführten Diskussionen wurden die Stärken der HF und ihrer Abschlüsse – insbesondere die unmittelbare Arbeitsmarktorientierung – bestätigt und das Bildungsgefäss HF nicht in Frage gestellt. Verbesserungsbedarf orteten die Verbundpartner der Berufsbildung vor allem im Bereich der Bekanntheit und Sichtbarkeit der HF: Deshalb müssten die Vorzüge der Abschlüsse besser sichtbar gemacht werden.

Die Arbeiten und Diskussionen haben klar gezeigt, dass die Akteure der Berufsbildung die geschützten Titel der Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB) sowie die englischen Titelübersetzungen vor allem im Ausland als schwer verständlich erachten.<sup>1</sup> Auch transportierten die heutigen HBB-Titel die Tertiärität der Ausbildungen zu wenig. Aus diesem Grund seien ergänzende Titel erforderlich. In diese Überlegungen sei die gesamte höhere Berufsbildung einzubeziehen.

Die Mehrheit der Berufsbildungsakteure – insbesondere auch die Bildungsanbieter – begrüsst Titel, die an das Bologna-System angelehnt sind. Namentlich die Titel «Professional Bachelor» sowie «Professional Master». Dies insbesondere im Sinne eines starken Signals an die (potentiellen) Studierenden und Absolvierenden betreffend des hohen Stellenwerts der höheren Berufsbildung sowie als Antwort auf die konkurrierenden, nicht-formalen Weiterbildungsangebote der Hochschulen (Certificate of Advanced Studies CAS, Diploma of Advanced Studies DAS, Master of Advanced Studies MAS). Alternative Titelloptionen haben die Akteure im Rahmen der Arbeitstagen klar ausgeschlossen.

### Politische Forderungen und Entwicklungen im Ausland

Die Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind seit geraumer Zeit Gegenstand politischer Forderungen und Diskussionen. Bereits im Rahmen des 2013 lancierten Strategieprojekts «Höhere Berufsbildung» hat das SBFi die Titelbezeichnungen der höheren Berufsbildung umfassend analysiert und mögliche Alternativen geprüft. Auf der Grundlage eines breit abgestützten Prozesses hatte das SBFi 2015 neue englische Titelbezeichnungen für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung verabschiedet. Diese konnten sich aus Sicht der Akteure jedoch nie etablieren, weshalb die Titelfrage im Zusammenhang mit der Positionierung der Höheren Fachschulen erneut aufkam.

<sup>1</sup> Vgl. SBFi (2022): Bericht «Positionierung Höhere Fachschulen»: Schlussfolgerungen aus den Arbeiten 2022 und weiteres Vorgehen ([2022-11-14\\_Bericht\\_Positionierung\\_HF\\_2022\\_DE\(6\).pdf](#)) und SBFi (2021): Zwischenbericht «Positionierung Höhere Fachschulen» ([https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2021/11/zwischenbericht-hbb.pdf.download.pdf/2021-11-15\\_Zwischenbericht\\_Pos%20HF\\_Spitzentreffen%20BB\\_DE.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2021/11/zwischenbericht-hbb.pdf.download.pdf/2021-11-15_Zwischenbericht_Pos%20HF_Spitzentreffen%20BB_DE.pdf))

Zudem hat die Einführung des «Professional Bachelor» und «Professional Master» in Deutschland und Österreich für verschiedene Abschlüsse ausserhalb des Bologna-Systems neue Dynamik in die Debatte um die Einführung von an das Bologna-System angelehnten Titeln in der Schweiz gebracht.<sup>2</sup> Mit Verweis auf diese Entwicklungen wurden der «Professional Bachelor» und «Professional Master» in der Motion 20.3050 «Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung» von Nationalrat Matthias Aebischer gefordert. Der Ständerat hat Anfang März 2023 die Motion als Zweitrat knapp abgelehnt. Als Grund wurde in der Debatte vor allem genannt, man wolle dem laufenden Prüfauftrag nicht vorgreifen.

### **Prüfauftrag als Teil des Massnahmenpakets zur Stärkung der höheren Berufsbildung**

Zu diesem oben erwähnten Prüfauftrag kam es wie folgt: Ausgehend von den Diskussionen mit den Verbundpartnern hatte das nationale Spitzentreffen der Berufsbildung am 14. November 2022 den Bericht «Positionierung Höhere Fachschulen – Schlussfolgerungen aus den Arbeiten 2022 und weiteres Vorgehen» zustimmend zur Kenntnis genommen und damit die im Bericht aufgeführten Massnahmen zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dazu zählt auch die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung, namentlich des «Professional Bachelor».

Auch der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK hat an seiner Plenarversammlung am 17. November 2022 den Bericht sowie die darin festgehaltenen Schlussfolgerungen zustimmend zur Kenntnis genommen und damit ebenfalls den Prüfauftrag zu den ergänzenden Titeln gutgeheissen. Er hat jedoch zuhanden der weiteren Arbeiten unterstrichen, dass er – vorbehältlich neuer und überzeugender Erkenntnisse – die Bezeichnung «Professional Bachelor/Master» für Höhere Fachschulen aufgrund der Nähe und Verwechselbarkeit mit den Bezeichnungen von Hochschulabschlüssen zurzeit als «problematisch» beurteilt.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) hatte am 30. Januar 2023 die Annahme der Motion Aebischer beantragt.<sup>3</sup> Sie hielt dabei fest, dass den inländischen Arbeitskräften auch auf dem internationalen Arbeitsmarkt bestmögliche Konditionen zu garantieren seien. Um einer Akademisierung entgegenzuwirken und die Bildungsgänge an Höheren Fachschulen zu stärken, drängten sich nach Ansicht der WBK-S die Titelbezeichnungen «Professional Bachelor» und «Professional Master» auf. Der Ständerat ist der Empfehlung der WBK-S nicht gefolgt und hat am 6. März 2023 die Motion Aebischer abgelehnt. Dieser Entscheid zeigt, dass bei der Ausarbeitung eines Umsetzungsvorschlags für die Titelnachteile in der höheren Berufsbildung der Fokus insbesondere auf die Abgrenzung zum Hochschulbereich zu legen ist. Sollen zudem ergänzende Titel für die HBB eingeführt werden, ist eine erneute politische Auseinandersetzung im Rahmen einer Gesetzesvorlage angebracht.

### **Vorgehen 2023**

Ausgehend vom Beschluss des Spitzentreffens der Berufsbildung hat das SBFI in Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) die Einführung von ergänzenden Titeln geprüft, namentlich des «Professional Bachelor» und «Professional Master». In diesem Rahmen wurden konkrete Varianten aufgezeigt, deren Vor- und Nachteile identifiziert und gemeinsam diskutiert. Auf dieser Grundlage hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung der geschützten Titelnachteile «Professional Bachelor» und «Professional Master» erarbeitet, welcher im vorliegenden Dokument dargelegt wird.

Der Einbezug der betroffenen Akteure in die Arbeiten wird durch das SBFI und die TBBK sichergestellt. Unter anderem durch das neu geschaffene Dialogforum «Höhere Fachschulen», welches erstmals am 5. April 2023 durchgeführt wurde und an welchem der Umsetzungsvorschlag präsentiert wurde. Die betroffenen Akteure können sich zudem an der Konsultation zur Umsetzung der Massnahme beteiligen, welche zwischen dem 6. April und dem 24. Mai 2023 durchgeführt wird (vgl. Deckblatt zur Konsultation).

---

<sup>2</sup> In Deutschland werden die Titel für die zweite und dritte Stufe der höherqualifizierenden Berufsbildungsabschlüsse vergeben. In Österreich werden die Titel von Hochschulen für hochschulische Weiterbildungsabschlüsse in Kooperation mit ausserhochschulischen Bildungseinrichtungen verliehen.

<sup>3</sup> [Bildungskommission des Ständerates möchte den «Professional Bachelor» und den «Professional Master» für die höhere Berufsbildung einführen \(parlament.ch\)](https://www.parlament.ch/de/pressenotizen/2023/03/06/bildungskommission-des-staenderates-moechte-den-professional-bachelor-und-den-professional-master-fuer-die-hoehere-berufsbildung-einfuehren)

## **2 Ausgangslage für die Prüfung der ergänzenden Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master»**

### **2.1 Gegenstand des Prüfauftrags**

Gemäss dem Beschluss des Spitzentreffens der Berufsbildung 2022 hat das SBFI in Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) die Einführung der ergänzenden Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung geprüft.

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die ergänzenden Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» an Begrifflichkeiten aus dem Hochschulraum bzw. aus dem Bologna-System anlehnen. Diese Nähe zu den Titeln aus dem Hochschulbereich kann potenziell falsche Erwartungen wecken, beispielsweise mit Blick auf die Zulassung zum Hochschulstudium. Hier gilt es deshalb bei der Ausgestaltung der ergänzenden Titel darauf zu achten, dass die Unterscheidbarkeit zu den Hochschultiteln sichergestellt ist. Eine Titelvermischung ist zu vermeiden. Weiter gilt es klar aufzuzeigen, welche Ansprüche die ergänzenden Titel einlösen können (tertiäres Signal) und worauf sie keine Auswirkungen haben (insbesondere Zulassung zum Hochschulstudium, Anrechnung von Bildungsleistungen, Lohn).

Die grundsätzliche Frage, ob sich die Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung eignen, d.h. die Vor- und Nachteile dieser Begriffe, wurden im Projekt umfassend geprüft und diskutiert.<sup>4</sup> Alternative Titelbezeichnungen zum «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind in den letzten Jahren eingehend untersucht worden und werden nicht weiterverfolgt. Auch im Rahmen der Arbeiten zu den 2015 verabschiedeten aktuellen englischen Titelbezeichnungen wurden keine Alternativen zum «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» gefunden: Die neuen englischen Titelbezeichnungen «Federal Diploma of Higher Education» und «Advanced Federal Diploma of Higher Education», welche sich bereits auf die hochschulische Bildung beziehen, konnten sich im Feld nicht etablieren.

### **2.2 Zielsetzung: Systemkonforme Massnahme zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Bekanntheit der HF**

#### **Profil und Ausrichtung der HF sind unbestritten und sollen bestehen bleiben**

Die Analysen und Diskussionen mit den Partnern im Rahmen des Projekts sowie der Beschluss des Spitzentreffens 2022 haben bestätigt, dass die Höheren Fachschulen mit ihrem charakteristischen Merkmal des unmittelbaren Arbeitsmarktbezugs als eigenständiges Gefäss auf Tertiärstufe nicht in Frage gestellt sind. Entsprechend soll die Arbeitsmarktorientierung gemäss den Bedürfnissen in den Branchen als wichtigstes Merkmal hochgehalten werden. Es darf nicht gefährdet werden. Dies entspricht auch den übergeordneten Prämissen des Projekts.<sup>5</sup> Es soll deshalb möglichst vermieden werden, dass durch die Einführung von ergänzenden Titeln Anreize gesetzt werden, welche die Wahl der Branchen für ein Bildungsgefäss beeinflussen könnten.

#### **Sichtbarkeit und Bekanntheit der HF und ihrer Abschlüsse soll verbessert werden**

Ziel der ergänzenden Titel, namentlich des «Professional Bachelor» und «Professional Master» ist es, die Sichtbarkeit und Verständlichkeit der HF-Abschlüsse zu erhöhen. Die Diskussionen mit den Partnern zeigten, dass die heutigen, im Arbeitsmarkt bekannten und bewährten geschützten Titel in den Amtssprachen bestehen bleiben sollen. Die ergänzenden Titel sollen im In- und Ausland einen stärkeren Bezug zum Tertiärbereich herstellen und so die HBB-Abschlüsse stärken. Dies insbesondere auch als

<sup>4</sup> Vgl. SBFI (2021): Zwischenbericht «Positionierung Höhere Fachschulen» ([https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2021/11/zwischenbericht-hbb.pdf.download.pdf/2021-11-15\\_Zwischenbericht\\_Pos%20HF\\_Spitzentreffen%20BB\\_DE.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2021/11/zwischenbericht-hbb.pdf.download.pdf/2021-11-15_Zwischenbericht_Pos%20HF_Spitzentreffen%20BB_DE.pdf))

<sup>5</sup> Vgl. ebd.

Signal an Jugendliche und ihre Eltern in der Schweiz, welche sich für einen Bildungsweg entscheiden. Mit entsprechenden Titelzusätzen könnte die Reputation der Berufsbildung als Ganzes gestärkt werden.

### **Lösung für die gesamte höhere Berufsbildung erforderlich**

Die Umsetzung der ergänzenden Titel soll, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsgefässe der höheren Berufsbildung erfolgen. Die Verbundpartner bekräftigen, dass hierbei die gesamte höhere Berufsbildung, d.h. auch die eidgenössischen Prüfungen, in die Überlegungen einzubeziehen sind. Es soll deshalb eine Lösung gefunden werden, die alle Abschlüssen der höheren Berufsbildung stärkt.

### **Wirkung der Titel soll sich auf verbesserte Sichtbarkeit und Bekanntheit begrenzen**

Die Einführung neuer ergänzender Titel soll keine grundlegenden systemischen Anpassungen oder Veränderungen des Profils der Abschlüsse auslösen. Das heisst, die Titel müssen die heutige Ausrichtung und Verortung im Bildungssystem transportieren. Die ergänzenden Titel sollen zudem im Sinne eines Labels eingeführt werden, welches die Tertiärität der Abschlüsse stärker betont, aber zu keiner Akademisierung der Abschlüsse führt. Auch sollen mit den ergänzenden Titeln keine weiteren möglichen Ansprüche in Bezug auf den Hochschulbereich legitimiert werden, wie zum Beispiel Anpassungen bezüglich der Zulassung zu den Hochschulabschlüssen.

## **2.3 Zu berücksichtigende Aspekte**

Die bisherigen Arbeiten zeigen, dass die Ausgangslage für die Lösungsfindung von ergänzenden Titeln komplex ist. Denn es gilt dabei verschiedene Aspekte für ergänzende Titel zu beachten und zu priorisieren.

### **Titel sollen eine Signalwirkung haben: «Abschlusstyplogik»**

Heute werden für die drei Abschlusstypen der höheren Berufsbildung (eidgenössische Berufsprüfung mit Fachausweis (BP) und eidgenössische höhere Fachprüfung mit Diplom (HFP) sowie das Diplom HF<sup>6</sup>) pro Abschlusstyp geschützte Titel nach einer einheitlichen Titelstruktur vergeben. Dies entspricht der grundsätzlichen bildungssystemischen Logik: Ein Abschlusstyp zeichnet sich unter anderem durch eine einheitliche Titelstruktur für alle Abschlüsse dieses Abschlusstyps aus. Sei dies in der Berufsbildung oder in der Hochschulbildung sowie national wie international.

Diese Abschlusstyplogik ist wesentlich für die Signalwirkung, die Sichtbarkeit und Verständlichkeit der Abschlüsse. Sie begründet unter anderem die gute Verankerung und den Wert der heutigen Titel der HBB-Abschlüsse in den Amtssprachen.

### **Keine gesetzlich definierte Stufung zwischen eidgenössischen Prüfungen und Bildungsgängen HF**

Die eidgenössischen Prüfungen und die Bildungsgänge HF sind gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) zwei unabhängige Bildungsgefässe. Die Anordnung bzw. Stufung der Bildungsgänge HF im Verhältnis zu den eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen ist gesetzlich nicht geregelt. Die Branchen sind frei in der Anordnung der Bildungsgefässe. Entsprechend weisen sie in der Praxis keine klare Stufung zueinander auf (s. Abbildung 1).

---

<sup>6</sup> Die Weiterbildungsangebote der Höheren Fachschulen, die Nachdiplomstudiengänge NDS HF, sind nicht Teil des Prüfauftrags. Sie werden im Kontext der generellen Weiterentwicklung der Höheren Fachschulen beleuchtet.

## Rechtlich vorgegebene Stufung innerhalb der eidgenössischen Prüfungen

Innerhalb der eidgenössischen Prüfungen unterscheidet sich die eidgenössische höhere Fachprüfung gemäss Artikel 23 Absatz 1 BBV<sup>7</sup> in einem Fachgebiet von der eidgenössische Berufsprüfung durch höhere Anforderungen.

## Unterschiedliche Funktionen und Spezifika der HBB-Abschlüsse im Bildungssystem

Die Abschlüsse der höheren Berufsbildung nehmen unterschiedliche Funktionen im Bildungssystem ein:

- Das Diplom HF ist als Abschluss relativ homogen, da die Anzahl Lernstunden vorgegeben sind. Es stellt im Vergleich zu den eidgenössischen Prüfungen eine schulische, generalistische ausgerichtete Ausbildung dar. Sie wird häufig direkt oder innert drei bis vier Jahren nach Abschluss der Sekundarstufe II (i.d.R. EFZ) durchlaufen und dient als Grundstein der weiteren beruflichen Karriere. Nebst dem abschliessenden Qualifikationsverfahren ist auch der Weg dorthin gesetzlich geregelt (u.a. Anzahl Lernstunden).
- Die Berufsprüfung erfüllt unterschiedliche Funktionen: Sie dient zum einen als fachliche Spezialisierung und Vertiefung nach dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis. In handwerklichen und technischen Berufen stellt sie häufig den höchsten handwerklichen bzw. technischen Abschluss dar. Dies mit der Möglichkeit, im Anschluss in der Regel eine höhere Fachprüfung zu absolvieren. Die Berufsprüfung fungiert aber auch als berufliche Qualifizierung in Berufsfeldern ohne einschlägiges EFZ, dort häufig auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Im Gegensatz zu den Bildungsgängen HF sind Berufsprüfungen kein schulisches Gefäss und werden fast ausschliesslich berufsbegleitend absolviert. Entsprechend ist die Zielgruppe älter als bei den Bildungsgängen HF.
- Die höhere Fachprüfung ist im Vergleich zu den Bildungsgängen HF heterogener ausgerichtet. Sie bildet, wenn vorhanden, in der Regel den höchsten Abschluss in der Branche. Das heisst, auch höher als der branchenspezifische Bildungsgang HF. Sie qualifiziert Berufsleute als Expertinnen und Experten in ihrem Berufsfeld und/oder bereitet auf sie das Führen eines Unternehmens vor.

## Unterschiedliche Anordnung der HBB-Abschlüsse innerhalb der Branchen

Über die Wahl und die anschliessende Anordnung der Abschlüsse der höheren Berufsbildung entscheiden die Branchen in Abhängigkeit von den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts. Es gibt also nicht in jeder Branche alle drei Abschlüsse der höheren Berufsbildung und teilweise ist bei einer Branche die Definition der Zugehörigkeit eines Abschlusses auch nicht immer trennscharf möglich.

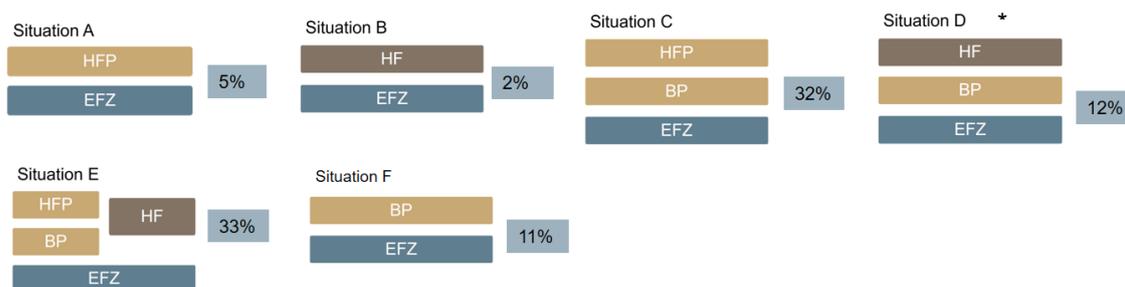
Die Wahl und Anordnung der HBB-Abschlüsse variieren daher zwischen den Branchen (vgl. Abbildung 1). Während etwa in vielen Branchen die hochspezialisierte höhere Fachprüfung den höchsten Abschluss darstellt, verzichten andere Branchen auf eine HFP und schliessen im Anschluss an ein EFZ oder eine Berufsprüfung mit dem Bildungsgang HF als höchsten Abschluss ab. In einigen Branchen gibt es ausschliesslich Berufs- und höhere Fachprüfungen oder auch nur eine oder mehrere Berufsprüfungen und keine Bildungsgänge HF.

Diese Branchenlogik bewährt sich. Die heterogene Anordnung der Bildungsangebote wurde in den verbandpartnerschaftlichen Diskussionen auch bestätigt und soll daher beibehalten werden. Die Wahl und Anordnung der Bildungsgefässe soll auch künftig durch die Branche, sprich bottom-up erfolgen.

---

<sup>7</sup> Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101).

## Abbildung 1: Wahl und Anordnung der HBB-Abschlüsse innerhalb einer Branche



\* Situation D beschreibt die Anordnung von BP und HF aus Sicht der Branchen. Die BP ist jedoch nicht Zulassungsbedingung zum Bildungsgang HF oder muss dafür absolviert werden.

Quelle: Ecoplan (2022): Positionierung Höhere Fachschulen. Auswertung der Befragung der Bildungsanbieter und Trägerschaften<sup>8</sup>

## Unterschiedliche Einstufung in den NQR Berufsbildung

Die unterschiedliche Anordnung sowie die verschiedenen Funktionen und Spezifika der HBB-Abschlüsse zeigen sich auch in der Einstufung in den Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR). Die Einstufung in der Schweiz erfolgt – im Gegensatz zu anderen Ländern – grundsätzlich kompetenzorientiert pro Abschlusstyp, und nicht normativ. Daher erstrecken sich die Einstufungen für einen HBB-Abschluss über mehrere Niveaus, d.h. eine höhere Fachprüfung kann sowohl auf Niveau 6 oder 7 eingestuft sein. Die Bildungsgänge HF wurden von Beginn an, analog zur Einstufung des Bachelors im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und entsprechend dem Standardniveau für HF-Abschlüsse (gemäss nachträglich eingeführtem vereinfachten Verfahren), homogen auf Niveau 6 des NQR Berufsbildung angeordnet.

Zu beachten ist, dass der NQR Berufsbildung sowie der EQR Transparenzinstrumente sind. Die Einstufung im NQR Berufsbildung hat keine Auswirkungen auf die Zulassung zu anderen Ausbildungen, die Anrechnung von Bildungsleistungen oder lohnrechtliche Regelungen.

## Abbildung 2: Anzahl vorgenommene Einstufungen in den NQR-Berufsbildung

|   | EBA | EFZ | BP  | HF | HFP |   |
|---|-----|-----|-----|----|-----|---|
| 8 |     |     |     |    | 4   | 8 |
| 7 |     |     |     |    | 22  | 7 |
| 6 |     |     | 13  | 42 | 62  | 6 |
| 5 |     | 10  | 156 |    |     | 5 |
| 4 |     | 147 |     |    |     | 4 |
| 3 | 56  |     |     |    |     | 3 |
| 2 |     |     |     |    |     | 2 |
| 1 |     |     |     |    |     | 1 |

SBFI, Stand Januar 2023

## Verwechslungsgefahr mit den Hochschulabschlüssen ausschliessen

In Zusammenhang mit der Prüfung von ergänzenden Titeln gilt es, die Nähe der gesamten Titel der höheren Berufsbildung, inklusive Berufsbezeichnung, zu den Bezeichnungen der Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Eine klare Abgrenzung der Abschlüsse ist deshalb zentral. Dies betrifft insbesondere die Bachelorabschlüsse der Fachhochschulen, die von Gesetzes wegen (Art. 26 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) in der Regel ebenfalls zu einer Berufsqualifikation führen. Auch

<sup>8</sup> Abrufbar unter: [https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2022/05/auswertung\\_befragung\\_ecoplan.pdf.download.pdf/01\\_Auswertung%20Umfrage%20v1.4.pdf](https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2022/05/auswertung_befragung_ecoplan.pdf.download.pdf/01_Auswertung%20Umfrage%20v1.4.pdf)

die von der EDK anerkannten Bachelor- und Masterdiplome der Hochschulen im Bereich der Lehrerbildung führen zur Berufsqualifikation. Entsprechend ist zu verhindern, dass weitere, akademisch geprägte Begriffe im ergänzenden Titel verwendet werden und sich somit noch stärker am Hochschulbereich anlehnen. In diesem Zusammenhang ist auf den Wunsch bzw. Antrag des Fachbereichs Technik der Höheren Fachschulen zu verweisen. Dieser möchte für die Berufsbezeichnung den akademisch geprägten Begriff «Ingenieur / Ingenieurin» einführen.

## **2.4 Schlussfolgerungen für die Einführung von ergänzenden Titeln**

### **Abwägung zwischen Abschlusstyplogik und Branchenlogik**

Wie die Ausführungen in Kapitel 2.3 zeigen, ist bei der Einführung von ergänzenden Titeln zwischen der Signalwirkung von ergänzenden Titeln für die drei HBB-Abschlüsse einerseits und der Branchenlogik bei der Anordnung der Abschlüsse andererseits abzuwägen und zu priorisieren. Beides kann nicht gleichermaßen eingelöst werden.

### **Berücksichtigung der übergeordneten Zielsetzung des Massnahmenpakets: Erhöhung der Sichtbarkeit der HF-Abschlüsse**

Oberstes Ziel ist es, die Sichtbarkeit und Verständlichkeit der HBB-Abschlüsse zu erhöhen und dadurch die Abschlüsse zu stärken. Die Verleihung eines einheitlichen ergänzenden Titels für alle Abschlüsse innerhalb eines Abschlusstyps (BP, HFP, Bildungsgänge HF) ist wesentlich für die Signalwirkung der Abschlüsse.

Diese «Abschlusstyplogik» entspricht der derzeit angewandten und üblichen Praxis bei den HBB-Titeln in den Amtssprachen. Es bedeutet aber zugleich, dass der Abbildung von individuellen Anordnungen der Abschlüsse innerhalb einer Branche über die ergänzenden Titel nicht entsprochen werden kann.

### **Stufung der eidgenössischen Prüfungen**

Während die Anordnung bzw. Stufung der Bildungsgänge HF im Verhältnis zu den eidgenössischen Prüfungen nicht gesetzlich geregelt und in der Praxis nicht einheitlich ist, ist die gesetzlich vorgegebene Stufung von Berufsprüfung und höherer Fachprüfung mit Blick auf ergänzende Titel zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Stufung ist die Einführung des «Professional Bachelor» als ergänzender Titel für die BP und des «Professional Master» als ergänzender Titel für die HFP angezeigt.

### **Klare Abgrenzung der ergänzenden Titel zu den Abschlüssen der Hochschulen**

Die Unterscheidung zwischen den Abschlüssen der höheren Berufsbildung und der Hochschulen muss durch die Beibehaltung der heutigen geschützten HBB-Titel in den Amtssprachen sichergestellt werden. Entsprechend sollen diese lediglich durch die Begriffe «Professional Bachelor» und «Professional Master» ergänzt werden.

### 3 Verankerung als geschützte Titelnzusätze

Die Umsetzung der ergänzenden Titel «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» ist im Sinne von Titelnzusätzen vorgesehen, welche die heutigen geschützten Titel in den Amtssprachen ergänzen. Die Titelnzusätze «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» sollen nur gemeinsam mit den Titeln in den Amtssprachen getragen werden. Entsprechend sollen sie rechtlich als Titelnzusätze zu den heutigen Titeln in den Amtssprachen verankert und geschützt werden. Abgestimmt auf die neuen Titelnzusätze werden auch die englischen Titelbezeichnungen angepasst.

Gründe für dieses Vorgehen:

- *Politische Legitimation:* Für die Einführung der Titelnzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» ist eine politische Auseinandersetzung im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens angezeigt. Dadurch können die verschiedenen politischen Erwartungen abschliessend geklärt werden. Dieses Vorgehen ist nun insbesondere nach der Ablehnung der Motion Aebischer vom 6. März 2023 unumgänglich.
- *Signalkraft:* Ein Titelnschutz gewährleistet die korrekte Verwendung der Titel und sanktioniert missbräuchliche bzw. rechtswidrige Titelnanmassungen. Dies ist insbesondere im internationalen Kontext und für die internationale Positionierung zentral: Ein rechtlich geschützter Titel hat eine starke internationale Signalkraft und schafft Rechtssicherheit. Zudem ist es auch im Interesse der Absolventinnen und Absolventen, Titelnzusätze geschützt führen zu können.
- *Abgrenzung zu den Hochschultiteln:* Ein Titelnschutz ist auch mit Blick auf die Abgrenzung zu den Titeln der Hochschulabschlüsse rechtlich zu verankern.

#### **Exkurs: Einführung des «Professional Bachelor» und «Professional Master» ausschliesslich als nicht geschützte englische Titelbezeichnung**

Grundsätzlich wäre es möglich, den «Professional Bachelor» und «Professional Master» lediglich als nicht geschützte englische Übersetzungen einzuführen. Dies ausschliesslich zur Verwendung im Diplomzusatz, hauptsächlich für den Gebrauch im Ausland.

Eine solche Lösung weicht jedoch vom Beschluss des Spitzentreffens 2022 ab, der sich auf die Prüfung der Einführung von ergänzenden geschützten Titeln und nicht nur von englischen Titelbezeichnungen bezieht. Auch aus folgenden Gründen ist davon abzusehen:

- *Inkongruenz von geschützten Titeln und englischer Titelbezeichnung (Übersetzung):* Unter geltendem Recht sind die geschützten Titel in den Amtssprachen verankert. Bei den englischen Titelbezeichnungen handelt es sich jedoch «nur» um eine ungeschützte Übersetzung der Titel. Eine Übersetzung der heutigen geschützten Titel mit «Professional Bachelor» und «Professional Master» würde eine relativ extensive Übersetzung darstellen, für welche aus Sicht des SBFJ eine rechtliche Grundlage erforderlich wäre. Eine zu grosse Inkongruenz zwischen den geschützten Titeln und den englischen Übersetzungen erscheint auch mit Blick auf das internationale Verständnis und die Signalwirkung der Abschlüsse als wenig zielführend. Beispielsweise ersichtlich auf dem Diplomzusatz, wo der «Professional Bachelor/Master» nur bei der englischen Titelbezeichnung aufgeführt wäre, beim geschützten Titel in der jeweiligen Amtssprache hingegen nicht.
- *Verwendung der Titelnzusätze im Inland:* Eine Einführung des «Professional Bachelor» und «Professional Master» ausschliesslich als englische Titelbezeichnung würde entsprechend nur die englische Berufsbezeichnung beinhalten, d.h. die Titelnzusätze könnten nicht zusammen mit den Berufsbezeichnungen in den Amtssprachen geführt werden. Dies dürfte nicht im Interesse der Absolventinnen und Absolventen, der Trägerschaften und Bildungsanbieter sein. Eine potenzielle Schwächung der Titel in den Amtssprachen entspricht ausserdem nicht der erklärten Zielsetzung, die Sichtbarkeit und Bekanntheit der Titel im In- und Ausland zu erhöhen.

## Rechtliche Verankerung

Eine rechtliche Verankerung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» bedingt mindestens die Anpassung einer Bundesratsverordnung. Aufgrund der politischen Legitimation sollten die Titelzusätze jedoch auf Gesetzesstufe (Berufsbildungsgesetz, BBG) verankert werden. Das SBFI wird die konkrete gesetzliche Ausgestaltung im BBG nach dem Entscheid zu den einzuführenden Titelzusätzen erarbeiten. In diesem Kontext werden auch Aspekte wie beispielsweise die Titelführung geprüft.

Für die Umsetzung wird im BBG die Struktur der Titel in den Amtssprachen inkl. Titelzusatz vorgegeben. Die konkreten geschützten Titel inklusive Titelzusatz für die einzelnen Abschlüsse sowie die neuen englischen Titelbezeichnungen müssen sodann in den Prüfungsordnungen der eidgenössischen Prüfungen sowie in den Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge HF angepasst bzw. verankert werden. Sobald dies erfolgt ist, können die eidgenössische Fachausweise und Diplome bzw. Diplome HF sowie die Diplomezusätze ausgestellt werden und die Absolventinnen und Absolventen dürfen den neuen Titel mit dem Zusatz «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» sowie die englische Titelbezeichnung führen.

## 4 Umsetzungsvorschlag für die Titelzusätze

Im Rahmen des Prüfauftrags und auf Basis der Vorarbeiten und Diskussionen in der TBBK hat das SBFI einen Umsetzungsvorschlag für die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» erarbeitet. Dieser knüpft an der heutigen Abschlusstyplogik «einheitlicher Titelzusatz für alle Abschlüsse desselben Abschlusstyps» an und betont damit die Signalwirkung der Titelzusätze. Mit dem Vorschlag wird die Zielsetzung der Erhöhung der Sichtbarkeit, Bekanntheit und des Verständnisses der HBB-Abschlüsse eingelöst sowie dem Beschluss des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung 2022 Rechnung getragen.

Im Zuge der Abklärungen wurden auch Varianten für individuelle Lösungen zur Abbildung der Branchenlogik geprüft (vgl. Kap. 4.2).

### 4.1 Umsetzungsvorschlag: Einheitliche Titelzusätze pro Abschlusstyp für klare Signalwirkung («Abschlusstyplogik»)

Der Umsetzungsvorschlag umfasst die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die drei Abschlusstypen der höheren Berufsbildung (s. Abbildungen 3 und 4):

- Alle Berufsprüfungen und Diplome HF erhalten den Titelzusatz «Professional Bachelor»;
- Alle höheren Fachprüfungen erhalten den Titelzusatz «Professional Master»;
- Die Titelzusätze werden auch für die englischen Titelbezeichnungen übernommen.

**Abbildung 3: Umsetzungsvorschlag SBFI**

| Abschluss         | Heutige Titel Amtssprachen  | Titelzusatz           | Engl. Titelbez.       | Abschluss | Heutiger Titel Amtssprachen                         | Titelzusatz           | Engl. Titelbez.       |
|-------------------|---|-----------------------|-----------------------|-----------|---|-----------------------|-----------------------|
| Eidg. Diplom      | dipl. (...)<br>(...) mit eidg. Diplom<br>(...) -meister   | Professional Master   | Professional Master   | Diplom HF | dipl. (...) HF<br>(...) dipl. ES<br>(...) dipl. SSS | Professional Bachelor | Professional Bachelor |
|                   | dipl. (...)<br>(...) avec diplôme fédéral<br>Maître (...)   |                       |                       |           |   |                       |                       |
| Eidg. Fachausweis | (...) mit eidg. Fachausweis<br>(...) avec brevet fédéral<br>(...) con attestato<br>professionale federale | Professional Bachelor | Professional Bachelor |           |   |                       |                       |

**Abbildung 4: Beispiele**

| Ab-schluss        | Titel Amtssprachen inkl. Titelzusatz   | Engl. Titelbez.   | Abschluss  | Titel Amtssprachen inkl. Titelzusatz   | Engl. Titelbez.                        |
|-------------------|--|---|--|--|--|
| Eidg. Diplom      | dipl. Logistikleiterin / dipl. Logistikleiter<br>Professional Master             | Senior Logistician<br>Professional Master                       | Diplom HF  | dipl. Sozialpädagogin HF/ Sozialpädagoge HF<br>Professional Bachelor                                 | Social Worker<br>Professional Bachelor |
|                   | Chef de logistique diplômée / Chef de logistique diplômé<br>Professional Master  |   |  |  |  |
| Eidg. Fachausweis | Capo di logistica diplomata / Capo di logistica diplomato<br>Professional Master | General Foreman<br>Timber Construction<br>Professional Bachelor |  | Educatrice sociale dipl. SSS /<br>Educatore sociale dipl. SSS<br>Professional Bachelor               |  |
|                   | Holzbau-Polierin / Holzbau-Polier mit eidg. Fachausweis<br>Professional Bachelor |   | Contremaître charpentière / Contremaître charpentier<br>avec brevet fédéral<br>Professional Bachelor | Capa carpentiera / Capo carpentiere con attestato<br>professionale federale<br>Professional Bachelor |  |

Im **Anhang** ist die mögliche Darstellung auf Fachausweis, Diplom, Diplom HF sowie auf den Diplomzusätzen dargestellt.

## Begründung

- **Erreichung der Zielsetzung «Bekanntheit und Verständlichkeit aller HBB-Abschlüsse»:** Alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung werden durch attraktive Titelzusätze gestärkt, welche das tertiäre Signal transportieren.
- **Berücksichtigung der Stufung der eidgenössischen Prüfungen und Stärkung aller HBB-Abschlüsse:** Das Diplom HF erhält den Titelzusatz «Professional Bachelor». Da sich die HFP von der BP durch höhere Anforderungen unterscheidet, ist für diese der «Professional Master» vorgesehen. Die Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis, welche in der Regel zuvor absolviert und abgeschlossen wird, erhält wiederum den Zusatz «Professional Bachelor». So wird die gesetzlich vorgegebene Stufung zwischen BP und HFP abgebildet. Der Titelzusatz «Professional Master» für die HFP lässt sich auch dadurch begründen, dass diese – sofern sie in einer Branche als Bildungsgefäss genutzt wird - den höchsten Abschluss innerhalb einer Branche darstellt.
- **Keine falschen Anreize für die Wahl der Bildungsgefässe:** Dass die Berufsprüfung und das Diplom HF denselben Titelzusatz erhalten, kann für das Verständnis der Abschlüsse nachteilig sein, insbesondere im Ausland. Dafür spricht jedoch, dass so über den Titelzusatz keine direkten Anreize für die Wahl des einen oder anderen Bildungsgefässes mit ähnlicher Zielgruppe (Personen mit EFZ, ohne Berufsmaturität) gesetzt werden (vgl. Kasten unten). Die bisherigen geschützten Titel in den Amtssprachen, die Diplome und die Beschreibung der Abschlüsse im Diplomzusatz, geben die Abschlüsse und die vermittelten Kompetenzen verständlich wieder.
- **Festhalten an der heutigen bildungssystemischen Logik für die Titelvergabe:**
  - **Einheitliche Titelzusätze pro Abschlusstyp über alle Branchen:** Für die Signalwirkung und Erhöhung der Sichtbarkeit der Abschlüsse erhalten alle Abschlüsse eines Abschlusstyps denselben Titelzusatz – wie dies auch heute bei den heutigen geschützten Titeln in den Amtssprachen der Fall ist (z.B. wird heute für alle eidgenössischen Berufsprüfungen der Titel «(...) mit eidgenössischem Fachausweis» vergeben). Der Umsetzungsvorschlag sieht also keine Abbildung der unterschiedlichen Anordnung der unterschiedlichen Abschlusstypen innerhalb der Branchen vor. So bleiben auch künftig alle Abschlüsse eines Abschlusstyps gleichwertig, ohne Abschlüsse erster und zweiter Klasse innerhalb eines Abschlusstyps (z.B. Berufsprüfungen mit und andere ohne den Titelzusatz «Professional Bachelor»).
  - **Keine Abbildung der NQR-Einstufung über die Titelzusätze:** Die Einstufung der einzelnen Abschlüsse in den NQR-Berufsbildung wird im Sinne der Abschlusstyplogik nicht über die Titelzusätze abgebildet: Infolge der kompetenzorientierten und nicht normativen Einstufung der Abschlüsse sind nicht alle BP auf NQR-Niveau 6 (Bachelor) und nicht alle HFP auf NQR-Niveau 7 (Master) eingestuft. Bei einer Einführung der Titelzusätze für alle Abschlüsse eines Abschlusstyps lässt sich dieser Widerspruch jedoch nicht auflösen. Auch heute erhalten alle BP und HFP unabhängig von der NQR-Einstufung den gleichen geschützten Titel in den Amtssprachen (die Knüpfung der Titelzusätze an die NQR-Einstufung wurde geprüft, siehe Variante b). Zu beachten ist, dass der NQR-Berufsbildung ein Transparenzinstrument darstellt, welches die internationale Vergleichbarkeit von Abschlüssen anhand der vermittelten Kompetenzen erleichtern soll. Der NQR-Berufsbildung ermöglicht jedoch keine Berechtigung zur Titelführung oder zur Zulassung zu anderen Bildungsangeboten.

**Exkurs: Geprüfte und bereits ausgeschlossene Variante: drei Titelzusätze für die Abschlüsse der HBB**

Im Rahmen des Prüfauftrags hat das SBFI auch die Einführung von drei aufeinander aufbauenden Titelzusätzen für die HBB-Abschlüsse eidgenössische Berufsprüfung, eidgenössische höhere Fachprüfung und das Diplom HF geprüft. Dies betrifft die Vergabe des «Professional Bachelor» für das Diplom HF und den «Professional Master» für die höhere Fachprüfung sowie ein zu definierender Titelzusatz und eine englische Titelbezeichnung für die Berufsprüfung.

| Abschluss         | Heutiger Titel (de)  | Titelzusatz           | Engl. Titelbez.       |
|-------------------|--|-----------------------|-----------------------|
| Eidg. Diplom      | dipl. (...) (...) mit eidg. Diplom (...) -meisterin/-meister | Professional Master   | Professional Master   |
| Diplom HF         | dipl. (...) HF   | Professional Bachelor | Professional Bachelor |
| Eidg. Fachausweis | (...) mit eidg. Fachausweis                                  | <i>zu definieren</i>  | <i>zu definieren</i>  |

Aus den folgenden Gründen wurde von der weiteren Ausarbeitung dieser Variante jedoch abgesehen:

**Aspekt «keine vorgegebene Stufung zwischen den eidgenössischen Prüfungen und den Bildungsgängen HF» wird nicht berücksichtigt**

Eine solche mit den Titelzusätzen geschaffene hierarchische Stufung zwischen Berufsprüfung, Diplom HF und höherer Fachprüfung entspräche nicht dem Aufbau der höheren Berufsbildung. Diese besteht nicht aus drei aufeinander aufbauenden Abschlüssen, sondern aus den bildungssystemisch voneinander unabhängigen Gefässen der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen einerseits und den schulischen Bildungsgängen HF andererseits. Die Abschlüsse sind folglich in der Praxis in den Branchen nicht zwingend in dieser Reihenfolge angeordnet oder allesamt vertreten. Entsprechend durchlaufen die Absolvierenden in der Regel nicht alle drei Abschlüsse.

**Aspekt «Lösung für die gesamte höhere Berufsbildung» wird nicht berücksichtigt**

Weiter wäre bei einer solchen Stufung fraglich, was ein attraktiver Titelzusatz sowie eine englische Titelbezeichnung für die Berufsprüfung darstellen könnte. Die Berufsprüfung ist der HBB-Abschluss mit der höchsten Zahl an Absolvierenden. Eine Dreistufung würde eine wesentliche Schwächung der Berufsprüfung darstellen. Dies stünde dem Ziel der Berücksichtigung und Stärkung der gesamten höheren Berufsbildung entgegen. Im Weiteren würden im Fall der Absolvierung der aufeinander aufbauenden BP und HFP innerhalb einer Branche Personen einen Professional Master erhalten, ohne vorgängig einen Professional Bachelor zu absolvieren.

**Potentieller Eingriff in die Bottom-Up-Steuerung der HBB**

Schliesslich würde ein grosser Anreiz für die Trägerschaften geschaffen, anstatt der BP auf einen Bildungsgang HF zu setzen. Dies stünde der Prämisse entgegen, dass Anreize für die Wahl der Bildungsgefässe vermieden werden sollen und die Steuerung und Gestaltung der Abschlüsse weiterhin durch die Branchen erfolgen sollen. Ein solcher Wechsel des Bildungsgefässes würde Veränderungen des Profils des Abschlusses bedingen (u.U. mehr Lernstunden, weniger Praxis etc.). Profilveränderungen sollten jedoch aufgrund der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts und nicht aufgrund von Titelüberlegungen erfolgen.

## 4.2 Geprüfte Varianten: Unterschiedliche Titelnzusätze pro Abschlusstyp für Berücksichtigung der Branchenbedürfnisse («Branchenlogik»)

Angesichts der bottom-up gewachsenen Anordnung der Abschlüsse in den Branchen wurden auch Varianten geprüft, welche die Branchenlogik berücksichtigen und individuelle Lösungen pro Branche bei der Umsetzung der Titelnzusätze ermöglichen:

- Bei Variante a) würde die Entscheidung über die Vergabe der Titelnzusätze den Branchen übertragen.
- Variante b) bildet die Branchenlogik bei der Anordnung der Abschlüsse über die Koppelung an die Einstufung in den NQR-Berufsbildung ab.

### 4.2.1 Geprüfte Variante a): Berücksichtigung der Branchenlogik durch Entscheid der Branche

**Berufsprüfung:** Mit Blick auf die unterschiedlichen Funktionen der Berufsprüfung wäre es möglich, dass die Branchen selbst entscheiden können, ob und für welche BP der Titelnzusatz «Professional Bachelor» eingeführt werden soll. Sind etwa BP und Diplom HF in einem Berufsfeld aus Sicht der Branche gleichwertig (dafür kann sie sich z.B. auf die NQR-Einstufung berufen), könnte die Branche den «Professional Bachelor» als Titelnzusatz für beide Abschlüsse (BP und Diplom HF) vergeben. Ist das Diplom HF oberhalb der BP angeordnet, könnte der «Professional Bachelor» ausschliesslich für dieses vergeben werden. Gibt es innerhalb einer Branche mehrere BP, kann die Branche entscheiden, ob alle BP den Titelnzusatz tragen dürfen.

**Höhere Fachprüfung:** Die geprüfte Variante sieht für die höheren Fachprüfungen einheitlich den Titelnzusatz «Professional Master» vor. Dies aufgrund der vorgegebenen Stufung zwischen BP und HFP und der Tatsache, dass die HFP in der Regel den höchsten Abschluss in einer Branche darstellt. Grundsätzlich wäre, in Abstimmung auf die Berufsprüfungen, auch für die HFP denkbar, dass die Branchen entscheiden, ob für diese der «Professional Master», der «Professional Bachelor» oder kein Titelnzusatz vergeben wird. Analog zur BP wäre sodann die englische Titelbezeichnung zu definieren.

**Diplom HF:** Die Bildungsgänge HF würden bei dieser Variante immer den Titelnzusatz «Professional Bachelor» erhalten. Grundsätzlich wäre denkbar, dass auch hier die Branchen entscheiden, ob alle Bildungsgänge HF den Titelnzusatz erhalten.

**Verzicht auf Titelnzusätze:** Sieht eine Branchen keinen Bedarf für Titelnzusätze, kann sie auf die Vergabe verzichten und sich ausschliesslich auf die heutigen Titel in den Amtssprachen stützen. Die englische Titelbezeichnung für solche Berufsprüfungen ohne den Titelnzusatz «Professional Bachelor» wäre zu klären – beispielsweise der Beibehalt der heutigen englischen Titelbezeichnung («Federal Diploma of Higher Education») oder eine andere Bezeichnung.

**Abbildung 5: Geprüfte Variante a)** (freie Wahlmöglichkeit durch Branche für die Berufsprüfung/«Professional Bachelor»)<sup>9 10</sup>

| Abschluss                | Heutiger Titel (de)                                    | Titelzusatz         |                  | Engl. Titelbez.     |  | Abschluss        | Heutiger Titel (de) | Titelzusatz    | Engl. Titelbez. |
|--------------------------|--|---------------------|------------------|---------------------|--|------------------|---------------------|----------------|-----------------|
| <b>Eidg. Diplom</b>      | dipl. (...)<br>(...) mit eidg. Diplom<br>(...)-meister | Professional Master |                  | Professional Master |  | <b>Diplom HF</b> | dipl. (...) HF      | Prof. Bachelor | Prof. Bachelor  |
| <b>Eidg. Fachausweis</b> | (...) mit eidg. Fachausweis                            | Prof. Bachelor      | kein Titelzusatz | Prof. Bachelor      | <i>Federal Diploma of Higher Education / zu definieren</i> |                  |                     |                |                 |

\* ggf. analog umsetzbar für HFP und das Diplom HF

**Abbildung 6: Beispiele**

| Ab-schluss               | Titel inkl. Titelzusatz (de)   | Engl. Titelbez.  | Abschluss        | Titel inkl. Titelzusatz (de)   | Engl. Titelbez.                        |
|--------------------------|--|--|------------------|--|--|
| <b>Eidg. Diplom</b>      | dipl. Logistikleiterin / dipl. Logistikleiter<br>Professional Master             | Senior Logistician<br>Professional Master  | <b>Diplom HF</b> | dipl. Sozialpädagogin HF/ Sozialpädagoge HF<br>Professional Bachelor | Social Worker<br>Professional Bachelor |
| <b>Eidg. Fachausweis</b> | Holzbau-Polierin / Holzbau-Polier mit eidg. Fachausweis<br>Professional Bachelor | General Foreman<br>Timber Construction<br>Professional Bachelor                  |                  |  |  |
|                          | kein Titelzusatz   | <i>Foreman Carpenter<br/>Federal Diploma of Higher Education / zu definieren</i> |                  |  |  |

<sup>9</sup> ggf. analog umsetzbar für HFP und das Diplom HF

<sup>10</sup> Für Umsetzung in französisch und italienisch vgl. Umsetzungsvorschlag

## Beurteilung

- **Einlösen der Branchenlogik:** Die Vergabe der Titelzusätze durch die Branchen würde der Branchenlogik bei der Anordnung der Abschlüsse und der Bottom-up-Steuerung der HBB Rechnung tragen.
- **Verfehlung der Zielsetzung der Signalwirkung und Sichtbarkeit:** Da der Titelzusatz nicht mehr allen BP und allenfalls HFP und Diplom HF zugeordnet werden kann, verliert er seine Signalwirkung. Damit gäbe es faktisch BP bzw. HFP sowie Bildungsgänge HF erster und zweiter Klasse mit einem möglichen Reputationsverlust für Abschlüsse ohne die Titelzusätze. Dies widerspricht der Zielsetzung, die Sichtbarkeit der Abschlüsse zu erhöhen sowie die gesamte HBB zu stärken.
- **Missachtung der generellen bildungssystemischen Logik für die Titelvergabe:** Unabhängig von allfälligen Unterschieden im Kompetenzniveau erhalten über alle Bildungsgefäße hinweg innerhalb eines Abschlusstyps alle Absolvierenden einen Titel mit identischer Titelstruktur. Mit dieser Variante würde eine neue Logik geschaffen.
- **Erschwertes Verständnis der HBB-Abschlüsse und Titel-Wirrwarr:** Auch das Ziel eines besseren Verständnisses der Abschlüsse im In- und Ausland kann nicht eingelöst werden. Im Normalfall zeichnet sich ein Abschlusstyp durch einen einheitlichen Titel für alle Abschlüsse eines Abschlusstyps aus. Es ist nur schwer zu vermitteln, warum dieselben Abschlüsse in einem Fall den Titelzusatz «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» erhalten und im anderen Fall nicht. Es würden zwei Arten von eidg. Fachausweisen bzw. Diplomen sowie Diplomzusätzen mit unterschiedlichen geschützten Titeln vergeben. Weiterhin gäbe es zwei verschiedene, nicht aufeinander abgestimmte englische Titelbezeichnungen, wobei die Titelbezeichnungen für solche Berufsprüfungen und allenfalls Bildungsgänge HF ohne «Professional Bachelor» bzw. höhere Fachprüfungen ohne «Professional Master» noch zu definieren wären.
- **Erschwerung der Mobilität zwischen den Branchen:** Mit der Vergabe der Titelzusätze durch die Branchen geht die Sicht auf den gesamten Arbeitsmarkt verloren. Uneinheitliche Titelzusätze für dieselben Abschlüsse können die binnenorientierte Mobilität zwischen den Branchen für die Absolvierenden behindern.
- **Fokus auf Absolventinnen und Absolventen:** Auch stellt sich die Frage, ob der Entscheid der Branchen über die Interessen der Absolvierenden gestellt werden sollte, die grundsätzlich zum Tragen des geschützten Titels berechtigt sind und den jeweiligen Titelzusatz vermutlich mehrheitlich möchten. Es ist mit vermehrten Anfragen und allfälligen Einsprachen zu rechnen.
- **Aufwand und Abstimmung des Entscheidungsprozesses in der Branche:** Der Entscheid durch die Branche bringt zusätzlichen Aufwand mit sich. Weiterhin wäre zu definieren, wie genau und auf welcher Basis der Entscheidungsprozess erfolgt. Branchen sind nicht immer klar abgegrenzt und die Trägerschaften der verschiedenen Abschlüsse können sich unterscheiden, was die Abstimmung der Titelzusätze für die Abschlüsse erschweren kann. Sollte der NQR als Orientierungsrahmen dienen, wäre seine Rolle neu zu definieren, da er heute hauptsächlich als Transparenzinstrument verwendet wird (siehe auch Variante b).

#### **4.2.2 Geprüfte Variante b): Berücksichtigung der Branchenlogik durch Anknüpfung an den NQR-Berufsbildung**

Als weitere Variante zur Berücksichtigung der Branchenlogik wurde geprüft, die Verwendung der Titelnachsetze sowie der englischen Titelbezeichnungen an das NQR-Niveau der einzelnen Abschlüsse zu knüpfen:

- NQR-Niveau 7: Professional Master (HFP).
- NQR-Niveau 6: Professional Bachelor (BP, HF, HFP). Die Bildungsgänge HF würden infolge ihrer einheitlichen Einstufung auf NQR-Niveau 6 immer den Titelnachsatz «Professional Bachelor» erhalten.
- NQR-Niveau 5: Kein Titelnachsatz in den Amtssprachen (BP). Die englische Titelbezeichnung für BP auf NQR-Niveau 5 wäre zu klären, beispielsweise die heutige englische Titelbezeichnung («Federal Diploma of Higher Education») oder eine andere Bezeichnung beizubehalten.

**Abbildung 7: Geprüfte Variante b)<sup>11</sup>** (Anknüpfung an NQR Berufsbildung)

| NQR-Niveau   | Abschlüsse  | Heutiger Titel (de)  | Titelzusatz             | Engl. Titelbez.       |
|--------------|---|--|-------------------------|-----------------------|
| NQR-Niveau 7 | Eidg. Diplom  | dipl. (...)<br>(...) mit eidg. Diplom<br>(...) -meister  | Professional Master     | Professional Master   |
| NQR-Niveau 6 | Eid. Diplom<br><br>Diplom HF<br><br>Eidg. Fachausweis | dipl. (...)<br>(...) mit eidg. Diplom<br>(...) -meister<br><br>dipl. (...) HF<br><br>(...) mit eidg. Fachausweis | Professional Bachelor   | Professional Bachelor |
| NQR-Niveau 5 | Eidg. Fachausweis                                     | (...) mit eidg. Fachausweis  | <i>kein Titelzusatz</i> | <i>zu definieren</i>  |

**Abbildung 8: Beispiele**

| NQR-Niveau   | Abschlüsse  | Titel inkl. Titelzusatz (de)  | Engl. Titelbez.   |
|--------------|---|---|---|
| NQR-Niveau 7 | Eidg. Diplom  | dipl. Logistikleiterin / dipl. Logistikleiter<br>Professional Master  | Senior Logistician,<br>Professional Master  |
| NQR-Niveau 6 | Eid. Diplom<br><br>Diplom HF<br><br>Eidg. Fachausweis | Brandschutzexpertin / Brandschutzexperte mit eidg. Diplom<br>Professional Bachelor<br><br>dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF<br>Professional Bachelor<br><br>Holzbau-Polierin / Holzbau-Polier mit eidg. Fachausweis<br>Professional Bachelor | Fire Protection Specialist Professional<br>Bachelor<br><br>Social Worker<br>Professional Bachelor<br><br>General Foreman Timber Construction<br>Professional Bachelor |
| NQR-Niveau 5 | Eidg. Fachausweis                                     | Holzbau-Vorarbeiter/ Holzbau-Vorarbeiterin mit eidg. Fachausweis<br>( <i>kein Titelzusatz</i> )   | <i>zu definieren</i>  |

<sup>11</sup> Für Umsetzung in französisch und italienisch vgl. Umsetzungsvorschlag.

## Beurteilung

- **Einlösen der Branchenlogik:** Die Knüpfung der Titelnzusätze an das NQR-Niveau würde die Branchenlogik bei der Anordnung der Abschlüsse und der Bottom-up-Steuerung der HBB berücksichtigen. Die NQR-Einstufung basiert auf den von den Branchen definierten Kompetenzen.
- **Verfehlung der Zielsetzung der Signalwirkung und Sichtbarkeit:** Auch bei dieser Variante gilt, dass die Zielsetzung der Erhöhung der Sichtbarkeit und des Verständnisses nicht eingelöst werden kann. Die Titel der Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen würden ihre Signalwirkung verlieren. Es gäbe BP und HFP erster und zweiter Klasse. Dies würde zu einer Schwächung des HBB-Systems führen.
- **Missachtung der generellen bildungssystemischen Logik für die Titelvergabe:** unabhängig vom effektiven Kompetenzniveau und allfälligen Unterschieden innerhalb eines Abschlusstyps erhalten alle Absolvierenden eines Abschlusstyps über alle Bildungsgefäße hinweg einen Titel mit identischer Titelstruktur. Mit dieser Variante würde eine neue Logik geschaffen.
- **Erschwertes Verständnis der HBB-Abschlüsse und Titel-Wirrwarr:** Analog zur Variante a) kann das Ziel eines besseren Verständnisses der HBB-Abschlüsse nicht eingelöst werden: Unterschiedliche Titel für dieselben Abschlüsse sowie zwei Arten von Fachausweisen/Diplomen, englischen Titelbezeichnungen und Diplomzusätze. Beispielsweise könnten mit dieser Variante BP, HFP und das Diplom HF zum Teil denselben Titelnzusatz «Professional Bachelor» erhalten.
- **Erschwerung der Mobilität zwischen den Branchen:** Wie bei Variante a) würden die uneinheitlichen Titelnzusätze für dieselben Abschlüsse für die Absolvierenden die binnenorientierte Mobilität zwischen den Branchen erschweren.
- **Fokus auf Absolventinnen und Absolventen:** Auch bei dieser Variante stellt sich die Frage, ob die Abbildung der Branchenlogik über die Interessen der Absolvierenden gestellt werden sollte, die grundsätzlich zum Tragen des geschützten Titels berechtigt sind. Es ist mit vermehrten Anfragen und allfälligen Einsprachen zu rechnen.
- **NQR-Berufsbildung als Transparenzinstrument:** Der NQR-Berufsbildung sowie der EQR sind Transparenzinstrumente, die lediglich das Kompetenzniveau der Abschlüsse abbilden. Die Knüpfung der Vergabe von Titeln an den NQR ist nicht vorgesehen. Der NQR bekäme mit dieser Variante mehr Gewicht und würde eine Ausweitung seiner eigentlichen Funktion erfahren. Es werden Anreize gesetzt, die Kompetenzen so anzupassen, dass die BP auf NQR-Niveau 6 und die HFP auf NQR-Niveau 7 eingestuft werden, auch wenn dies unter Umständen nicht den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts entspricht.

## 5 Fazit

Mit dem vorliegenden Umsetzungsvorschlag wird einerseits aufgezeigt, wie die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» sowie die englischen Titelübersetzungen als starkes tertiäres Signal für die HBB-Abschlüsse eingeführt werden können. Zudem zeichnet er sich durch folgende Eigenschaften aus. Der Vorschlag ...

- berücksichtigt dank den einheitlichen Titelzusätzen pro Abschluss die **Abschlusstyplogik**. Dies führt zu einer **besseren Sichtbarkeit und Verständlichkeit** der Abschlüsse im In- und Ausland, insbesondere auch als Signal an Jugendliche und Eltern, welche sich für einen Bildungsweg entscheiden. Mit entsprechenden Titelzusätzen könnte die Reputation der Berufsbildung als Ganzes gestärkt werden;
- stärkt **alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung**;
- berücksichtigt die **heutige Struktur der HBB-Abschlüsse** und anerkennt, dass in aller Regel die HFP den höchsten Abschluss in einer Branche bildet und für die Zulassung bereits ein Abschluss auf Tertiärstufe vorliegen muss. Entsprechend erhalten die Absolventinnen und Absolventen den Titelzusatz «Professional Master»;
- stellt dank der rechtlichen Verankerung als geschützten Titelzusatz der heutigen Titel in den Amtssprachen die **Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen** sicher. Die Zusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind nur zusammen mit den heutigen Titeln in den Amtssprachen geschützt und dürfen auch nur in Kombination getragen werden;
- folgt der heutigen **Titellogik der höheren Berufsbildung** sowie der Bildungsabschlüsse insgesamt (auch Hochschulbildung und berufliche Grundbildung), dass die Titel kein bestimmtes Niveau innerhalb eines Abschlusstyps kommunizieren.<sup>12</sup> So wird sichergestellt, dass die Kompetenzen sich weiterhin an den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts orientieren und nicht mit Blick auf die Titelzusätze angepasst werden;
- bietet eine **einfach umsetzbare und verständliche Lösung** für die gesamte höhere Berufsbildung.

Nachteilig gegenüber dem Umsetzungsvorschlag sind die beiden geprüften Varianten mit individuellen Lösungen (Entscheidung durch Branche oder Referenzierung zum NQR-Niveau). Die Berücksichtigung der Branchenoptik ist ein nachvollziehbares Anliegen, entspricht es doch der Steuerungslogik der höheren Berufsbildung. Die Titelzusätze verlieren jedoch ihre Signalwirkung, wenn nicht alle Abschlüsse eines Abschlusstyps denselben Titelzusatz tragen dürfen. Dies widerspricht der generellen bildungssystemischen Titellogik. Es werden damit Abschlüsse erster und zweiter Klasse innerhalb eines Abschlusstyps geschaffen, was sowohl das Ziel der Stärkung der höheren Berufsbildung insgesamt verfehlt, wie auch die Erhöhung der Sichtbarkeit und des Verständnisses.

Auch stellen sich bei den Varianten komplexe Umsetzungsfragen:

- Wie würden die Branchen entscheiden, welche Berufsprüfungen den Zusatz «Professional Bachelor» und welche HFP «Professional Master» tragen dürfen, und welche nicht?
- Welche englische Titelbezeichnung würden diejenigen Abschlüsse erhalten, die nicht den Titelzusatz «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» tragen dürfen?
- Nimmt man den NQR als Ausgangspunkt für die Titelzusätze: Welchen Einfluss hätte die Knüpfung der Titelzusätze an ein bestimmtes NQR-Niveau auf die Definition von Kompetenzen für einen Abschluss?

Die Prüfarbeiten zeigen, dass es keine perfekte Lösung gibt, die allen Ansprüchen genügen kann. Unter Abwägung der Zielsetzung der Erhöhung der Sichtbarkeit sowie der Anreize, welche die neuen Titelzusätze im Bildungs- und Arbeitsmarkt setzen, ist deshalb aus Sicht des SBFi dieser Umsetzungsvorschlag gegenüber den anderen geprüften Varianten zu bevorzugen.

---

<sup>12</sup> So können z.B. die gleichen Abschlusstypen auf unterschiedlichen NQR-Niveaus angesiedelt sein.

## 6 Weiteres Vorgehen

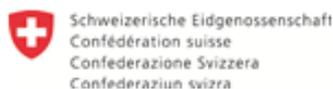
| <b>Datum</b>        | <b>Ablauf</b>   | <b>Zuständigkeit</b>                                 |
|---------------------|---|--|
| 05.04.2023          | Dialogforum «Höhere Fachschulen»: Präsentation und Diskussion des Umsetzungsvorschlags mit ausgewählten Akteuren der Berufsbildung  | SBFI / TBBK  |
| 06.04. - 24.05.2023 | Konsultation des Umsetzungsvorschlags: erfolgt über die Mitglieder der TBBK sowie über direkten Einbezug von Akteuren.  | SBFI / Akteure der Berufsbildung und der Hochschulen |
| 08.06.2023          | Diskussion der Konsultationsergebnisse  | TBBK   |
| Sommer 2023         | Entscheid über das weitere Vorgehen   | WBF / SBFI   |
| Im Anschluss        | Start Umsetzung, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse (Gesetzesanpassung): Eine rechtliche Verankerung der Titelnachteile würde ab Vorliegen eines konkreten Gesetzesentwurfs mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Das heisst, dass voraussichtlich im Jahr 2025 mit der Einführung zu rechnen ist. |  |

## Anhang: Darstellungsbeispiele des Umsetzungsvorschlags

### Beispiel: Mögliche Darstellung auf dem Diplom HF

|  |   |   |
|--|---|---|
| Logo des Bildungsanbieters   | Bildungsgang wurde vom SBF gestützt auf die MiVo-HF 2017 (erstmalig) anerkannt                        |  |
| <h1>Diplom Höhere Fachschule</h1>  |   |   |
| Herr<br><b>Peter Muster</b><br>geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)   |   |   |
| <p>hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.</p> <p>Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:</p>  |   |   |
| <h2>dipl. Sozialpädagoge HF</h2> <h3>Professional Bachelor</h3>  |   |   |
| <p>Gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61) sowie der Anerkennungsverfügung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBF vom tt-mm-jjjj ist der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt.</p> |   |   |
| Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift des Bildungsanbieters  | Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA |   |
| Logo der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA   |   |   |

## Beispiel: Mögliche Darstellung auf dem eidgenössischen Fachausweis (BP)



# FACHAUSWEIS

MARTINA MUSTER

geboren am 12. Oktober 2097, heimatberechtigt in Signau (BE),

hat den Nachweis erbracht, dass er die Voraussetzungen für die Erteilung  
des Fachausweises aufgrund des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002  
über die Berufsbildung und gemäss der vom Staatssekretariat für  
Bildung, Forschung und Innovation genehmigten Prüfungsordnung über die

Dieser Fachausweis berechtigt ihn zur Führung des gesetzlich geschützten Titels

**HOLZBAU-POLIERIN**  
**MIT EIDGENÖSSISCHEM FACHAUSWEIS**  
**PROFESSIONAL BACHELOR**

Bern, 29. August 2012

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF

Treuhand-Kammer  
Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer  
Steuerexperten und Treuhandexperten

Martina Hirayama

Thomas Muster

## Beispiel: Mögliche Darstellung auf dem eidgenössischen Diplom (HFP)

|   |   |
|---|---|
|    | Schweizerische Eidgenossenschaft<br>Confédération suisse<br>Confederazione Svizzera<br>Confederaziun svizra |
| <h1>DIPLOM</h1>   |   |
| <h2>THOMAS MUSTER</h2>  |   |
| geboren am 12. Oktober 2097, heimatberechtigt in Signau (BE),   |   |
| hat den Nachweis erbracht, dass er die Voraussetzungen für die Erteilung<br>des Diploms aufgrund des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<br>über die Berufsbildung und gemäss der vom Staatssekretariat für<br>Bildung, Forschung und Innovation genehmigten Prüfungsordnung |   |
| Dieses Diplom berechtigt ihn zur Führung des gesetzlich geschützten Titels  |   |
| <h3>DIPLOMIERTER LOGISTIKLEITER</h3>  |   |
| <h4>PROFESSIONAL MASTER</h4>  |   |
| Bern, 29. August 2012   |   |
| Staatssekretariat für Bildung,<br>Forschung und Innovation SBF1   | TreuhandKammer<br>Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer<br>Steuerexperten und Treuhandexperten        |
| Martina Hinojama  | Thomas Muster   |

## Beispiel: Mögliche Darstellung auf dem Diplomzusatz: Diplom HF

|  |   |
|--|---|
|               | Schweizerische Eidgenossenschaft<br>Confédération suisse<br>Confederazione Svizzera<br>Confederaziun svizra   |
| <h1>Diplomzusatz</h1>  |   |
| <b>1. Angaben zur Person der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikation</b>                 |   |
| 1.1 Familienname   | Muster  |
| 1.2 Vorname  | Peter   |
| 1.3 Geburtsdatum   | 01.01.2000  |
| 1.4 Matrikelnummer   | 1234.5678.90  |
| <b>2. Angaben zur Qualifikation</b>  |   |
| 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Titel  | <b>dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF</b><br>Professional Bachelor  |
|  | Social Worker<br>Professional Bachelor  |
| 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation  |   |
| 2.3 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation verliehen hat                               |   |
| 2.4 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation durchgeführt hat                            |   |
| 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)                                       | Deutsch resp. Französisch resp. Italienisch   |
| <b>3. Angaben zum Niveau der Qualifikation</b>   |   |
| 3.1 Niveau der Qualifikation   | <b>Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 6</b><br><b>Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 6</b><br><b>Abschluss der höheren Berufsbildung auf Tertiärniveau</b><br><small>Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung ist ein aus acht Niveaustufen bestehendes Transparenzinstrument. Siehe auch Punkt 8. Angaben zum nationalen Bildungssystem.</small>   |
| 3.2 Dauer und Umfang der Ausbildung  | Mit einschlägigem EFZ: mindestens 3600 Lernstunden.<br>Ohne einschlägiges EFZ: mindestens 5400 Lernstunden.   |
|             | <small>Dieser Diplomzusatz stützt sich auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Die Vorlage zu diesem Diplomzusatz wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Dieser Diplomzusatz stellt hinreichende Daten zur Verfügung, welche die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Er beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Diplomzusatz ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Der Diplomzusatz ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.</small> |
| Weitere Informationen finden Sie unter: <a href="http://www.sbf.admin.ch">www.sbf.admin.ch</a> |   |
| 1  |   |

## Beispiel: Mögliche Darstellung auf dem Diplomzusatz: Eidg. Fachausweis (BP)

|   |   |
|---|---|
|    | Schweizerische Eidgenossenschaft<br>Confédération suisse<br>Confederazione Svizzera<br>Confederaziun svizra   |
| <h1>Diplomzusatz</h1>   |   |
| <b>1. Angaben zur Person der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikation</b>  |   |
| 1.1 Familienname  | Muster  |
| 1.2 Vorname   | Martina   |
| 1.3 Geburtsdatum  | 01.01.2000  |
| 1.4 Matrikelnummer  | 1234.5678.90  |
| <b>2. Angaben zur Qualifikation</b>   |   |
| 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Titel   |   |
| <b>Holzbau-Polierin mit eidgenössischem Fachausweis<br/>Holzbau-Polier mit eidgenössischem Fachausweis<br/>Professional Bachelor</b>  |   |
| General Forewoman Timber Construction / General Foreman Timber Construction<br>Professional Bachelor  |   |
| 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation   |   |
| Management-, Kunden- und Markt-, Leistungserstellungs- und Unterstützungsprozesse   |   |
| 2.3 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation verliehen hat  |   |
| Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern,<br>www.sbfi.admin.ch   |   |
| 2.4 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation durchgeführt hat   |   |
| Holzbau Schweiz, FRECEM<br>www.holzbau-schweiz.ch, www.frecem.ch  |   |
| 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)  |   |
| Deutsch, Französisch oder Italienisch   |   |
| <b>3. Angaben zum Niveau der Qualifikation</b>  |   |
| 3.1 Niveau der Qualifikation  |   |
| <b>Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 6<br/>Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 6<br/>Abschluss der höheren Berufsbildung auf Tertiärniveau</b><br>Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung ist ein aus acht Niveaustufen bestehendes Transparenzinstrument.<br>Vgl. Punkt 8. Angaben zum nationalen Bildungssystem. |   |
| 3.2 Dauer und Umfang der Ausbildung   |   |
| Der Lehrgang umfasst in der Regel etwa 800 Lernstunden (zusätzlich je nach Lehrgang angeleitetes<br>Selbststudium und/oder Selbststudium).  |   |
|    | <small>Dieser Diplomzusatz stützt sich auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Die Vorlage zu diesem Diplomzusatz wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Dieser Diplomzusatz stellt hinreichende Daten zur Verfügung, welche die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Er beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Diplomzusatz ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Der Diplomzusatz ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.</small> |
| Weitere Informationen finden Sie unter: <a href="http://www.sbfi.admin.ch">www.sbfi.admin.ch</a>  |   |
| 1   |   |

## Beispiel: Mögliche Darstellung auf dem Diplomzusatz: Eidg. Diplom (HFP)

|   |  |
|---|--|
|    | Schweizerische Eidgenossenschaft<br>Confédération suisse<br>Confederazione Svizzera<br>Confederaziun svizra  |
| <h1>Diplomzusatz</h1>   |  |
| <b>1. Angaben zur Person der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikation</b>  |  |
| 1.1 Familienname  | Muster   |
| 1.2 Vorname   | Thomas   |
| 1.3 Geburtsdatum  | 01.01.2000   |
| 1.4 Matrikelnummer  | 1234.5678.90   |
| <b>2. Angaben zur Qualifikation</b>   |  |
| 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Titel   |  |
| Diplomierte Logistikleiterin<br>Diplomierter Logistikleiter<br>Professional Master  |  |
| Senior Logistician<br>Professional Master   |  |
| 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation   |  |
| Logistik Gesamtprozess, strategisch   |  |
| 2.3 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation verliehen hat  |  |
| Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern,<br>www.sbf.admin.ch  |  |
| 2.4 Name der Einrichtung, welche die Qualifikation durchgeführt hat   |  |
| GS1 Schweiz, Monbijoustrasse 68, 3007 Bern, 058 800 75 00, bildung@gs1.ch<br>www.gs1.ch   |  |
| 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)  |  |
| Deutsch   |  |
| <b>3. Angaben zum Niveau der Qualifikation</b>  |  |
| 3.1 Niveau der Qualifikation  |  |
| <b>Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 7</b><br><b>Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 7</b><br><b>Abschluss der höheren Berufsbildung auf Tertiärniveau</b><br>Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung ist ein aus acht Niveaustufen bestehendes Transparenzinstrument.<br>Vgl. Punkt 8. Angaben zum nationalen Bildungssystem. |  |
| 3.2 Dauer und Umfang der Ausbildung   |  |
| Der Weg und die Dauer der Ausbildung sind nicht reglementiert, i.d.R. 3 Semester, ca. 480 Lektionen. Zusätzlich 1 Semester zum Verfassen der Diplomarbeit.  |  |
|    | Dieser Diplomzusatz stützt sich auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Die Vorlage zu diesem Diplomzusatz wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Dieser Diplomzusatz stellt hinreichende Daten zur Verfügung, welche die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Er beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Diplomzusatz ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Der Diplomzusatz ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. |
| Weitere Informationen finden Sie unter: <a href="http://www.sbf.admin.ch">www.sbf.admin.ch</a>  |  |
| 1   |  |